Tarif für Sachverständige für das Kraftfahrwesen (§ 48 GebAG) und gesondert zu honorierende Leistungen, insbesondere mikroskopische Untersuchung der Glühlampe eines Kraftfahrzeugs (§ 34 GebAG)

1. **Gemäß § 34 Abs 2 GebAG gelangen bei Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung die in §§ 43 bis 48 und § 51 GebAG enthaltenen Tarife zur Anwendung, die die Entlohnung der Mühewaltung bestimmter Gruppen nach fixen Sätzen vorsehen, wobei bei den Pauschaltarifen für verschiedene Standardleistungen eine Mühewaltungsgesamtgebühr festgesetzt wird. Mit dieser werden die üblichen Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung honoriert. Mit den Ansätzen der Tarife nicht abgegolten sind die über den Standardfall hinausreichenden Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung nach § 34 GebAG abzugelten sind.**
2. **§ 48 GebAG sieht für die Erstellung von Befund und Gutachten über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines – zusammengefasst – Kraftfahrzeugs, Anhängers, Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs (Z 1) sowie über die technische Ursache und den Hergang eines Verkehrsunfalls (Z 5) einen Pauschalbetrag (Pauschalabgeltung) vor.**
3. **Die mikroskopische Untersuchung der Glühlampe eines Kraftfahrzeugs dient der Klärung der Frage, ob an einem unfallbeteiligten Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt die Beleuchtung, Blinker oder Bremslicht funktionsfähig und in Betrieb waren. Mag die Untersuchung der Funktionsfähigkeit noch § 48 Z 1 GebAG unterstellbar sein, gilt dies nicht für die Klärung der Frage, ob die Beleuchtung zum Unfallzeitpunkt in Betrieb war. Diese dazu erforderliche Untersuchung der Glühlampen, die auch nicht § 48 Z 5 GebAG unterfällt, stellt damit eine über den Standardfall hinausgehende Leistung dar, die gesondert mit weiterer Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu honorieren ist.**

OLG Wien vom 1. März 2019, 19 Bs 21/19f

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen der Vergehen der grob fahrlässigen Tötung nach §§ 81 Abs 1 und 2 StGB, der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 Fall 2 StGB und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB, in welchem sie Dipl.-Ing. Dr. N. N. am 28. 12. 2017 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Verkehr/Fahrzeugtechnik, Unfallanalyse bestellte und beauftragte, zum Zwecke der Feststellung des Unfallhergangs und der Ursache des Verkehrsunfalls und der Kollision zwischen den Fahrzeugen vom 28. 12. 2017 auf der A3 Befund aufzunehmen und Gutachten darüber zu erstatten.

Für das auftragsgemäß erstattete Gutachten machte der Sachverständige mit Gebührennote vom 6. 4. 2018 einen Gebührenanspruch in Hohe von insgesamt € 3.967,– geltend.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren mit € 3.346,– (inklusive Umsatzsteuer), wobei es anstelle der vom Sachverständigen mit € 112,30 verzeichneten Gebühr für Mühewaltung (Befund und Gutachten) für den Hergang eines Verkehrsunfalls mit drei oder mehr Verkehrsteilnehmern die doppelte Gebühr, sohin € 224,60 (zuzüglich Umsatzsteuer) zusprach und das Mehrbegehren in Höhe von € 621,– (inklusive Umsatzsteuer) abwies, weil die mit € 330,– (exklusive Umsatzsteuer) verrechnete Durchführung einer Computersimulation vom Pauschaltarif des § 48 Z 5 lit d GebAG umfasst und daher nicht gesondert zu honorieren sei sowie die mit € 300,– (exklusive Umsatzsteuer) in Rechnung gestellte mikroskopische Untersuchung der Lampen dem Bereich der Befunderstattung der Beschaffenheit der Fahrzeuge unterfalle und daher durch die Mühewaltungsgebühr nach § 48 GebAG abgedeckt sei.

Gegen die Abweisung der Gebühr für die mikroskopische Untersuchung der sichergestellten Lampen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Sachverständigen, die im Recht ist.

Gemäß § 34 Abs 2 GebAG gelangen bei Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung die in den §§ 43 bis – fallaktuell – 48 und § 51 GebAG enthaltenen Tarife zur Anwendung, die die Entlohnung der Mühewaltung bestimmter Gruppen nach fixen Sätzen vorsehen, wobei bei den Pauschaltarifen für verschiedene Standardleistungen eine Mühewaltungsgesamtgebühr festgesetzt wird. Mit dieser werden die üblichen Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung honoriert (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], § 34 GebAG Anm 7).

Mit den Ansätzen der Tarife nicht abgegolten sind die über den Standardfall hinausreichenden Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung nach § 34 GebAG abzugelten sind (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 2).

§ 48 GebAG sieht für die Erstellung von Befund und Gutachten über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines – zusammengefasst – Kraftfahrzeugs, Anhängers, Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs

(Z 1) sowie über die technische Ursache und den Hergang eines Verkehrsunfalls (Z 5) einen Pauschalbetrag (Pauschalabgeltung) vor.

Die mikroskopische Untersuchung der Glühlampe eines Kraftfahrzeugs dient der Klärung der Frage, ob an einem unfallbeteiligten Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt die Beleuchtung, Blinker oder Bremslicht funktionsfähig und in Betrieb waren. Mag die Untersuchung der Funktionsfähigkeit noch Z 1 unterstellbar sein, gilt dies nicht für die Klärung der Frage, ob die Beleuchtung zum Unfallzeitpunkt in Betrieb war. Diese dazu erforderliche Untersuchung der Glühlampen, die auch nicht Z 5 unterfällt, stellt damit eine über den Standardfall hinausgehende Leistung dar, die gesondert mit weiterer Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu honorieren ist (siehe auch *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 48 GebAG E 4: technische Untersuchung von Fahrzeugen samt Begutachtung der Frontscheinwerferlampen).

Es war daher der Beschwerde des Sachverständigen Folge zu geben und ihm die geltend gemachten Kosten für die mikroskopische Untersuchung der Lampen zuzusprechen.